

## **Elektronische Registrierkassen und Kassenaufzeichnungen**

Mit Schreiben vom 26.11.2010 hatte das Bundesfinanzministerium die Aufbewahrung digitaler Unterlagen bei Bargeschäften geregelt, insbesondere für

- Registrierkassen
- Waagen mit Registrierkassenfunktion
- Taxameter
- Wegstreckenzähler bei Taxiunternehmen.

**Seit 2010** wird neben der digitalen Aufzeichnungspflicht bei Registrierkassen verlangt, bei „Altkassen“ technisch mögliche Softwareanpassungen und Speichererweiterungen bei vorhandenen Registrierkassen durchzuführen sowie zu prüfen, ob die Archivierung von Kassendaten über eine externe Schnittstelle erfolgen kann.

Nur „alte“ Registrierkassen, die **nicht um- und/oder aufgerüstet werden können**, dürfen **bis 31.12.2016** noch für die steuerlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten genutzt werden!

**Ab 01.01.2017** gibt es nur noch zwei Möglichkeiten, die Bareinnahmen zu erfassen:

1. Registrierkassen mit Datenhaltung oder
2. Offene Ladenkassen mit Führung von Kassenberichten, Zählprotokoll etc.

Der Steuerpflichtige muss feststellen, ob die Daten der Registrierkasse entsprechend aufbewahrt werden können.

Digital aufzubewahren sind u. a. Journal-, Auswertungs-, Programmier- und Stammdatenänderungen der Registrierkasse.

Auch Einnahmen-Überschuss-Rechner müssen schlüssige Nachweise über das Zustandekommen von Einnahmen vorlegen können. Wer mangels Aufrüstungsmöglichkeit in der Vergangenheit keine Daten der Registrierkasse vorlegen kann, muss alle (Papier-)Belege als Nachweis aufbewahren.

Eine eingesetzte Registrierkasse ist ein Buchführungssystem (Datenvorsystem) und muss die gesetzlichen Anforderungen einhalten (Vollständigkeit und Unveränderbarkeit der Daten, internes Kontrollsystem usw.; s. a. Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung). Die Feststellung von schweren formellen Mängeln im Rahmen einer Betriebsprüfung kann zur Verwerfung der Buchführung führen.

Bei künftigen Außenprüfungen kontrollieren die Finanzämter verstärkt steuerrelevante Daten vorgelagerter Systeme (elektronische Registrierkassen, Zeiterfassung usw.), auch über Datenanalysen im Rahmen des digitalen Datenzugriffs unter Einsatz von Plausibilitätsprüfungen oder statistisch-mathematischen Methoden bei der Datenanalyse.